



LANS

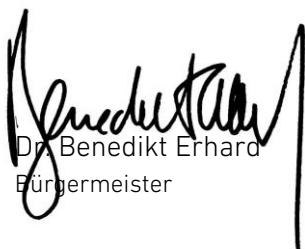
KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lans (Sitzung vom 06.02.2023), gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Auflage und Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 716/8 gemäß den vorliegenden Unterlagen von DI Lotz (ebplan0123 vom 11.01.2023), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Lans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die im Gemeindegebiet eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.



Dr. Benedikt Erhard
Bürgermeister

Kundgemacht von: 15.02.2023

Kundgemacht bis: 16.03.2023

Gemeinde Lans

Scheibeweg 128
6072 Lans, Tirol
ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378

Fax: +43 (0)512 377 378-4

gemeinde@gemeinde-lans.at

www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse

IBAN AT06 2050 3007 0000 1506

Raiffeisen Landesbank Tirol

IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

